gasunie

Erdgasleitungen

Anweisungen zu deren Schutz



1. Einleitung

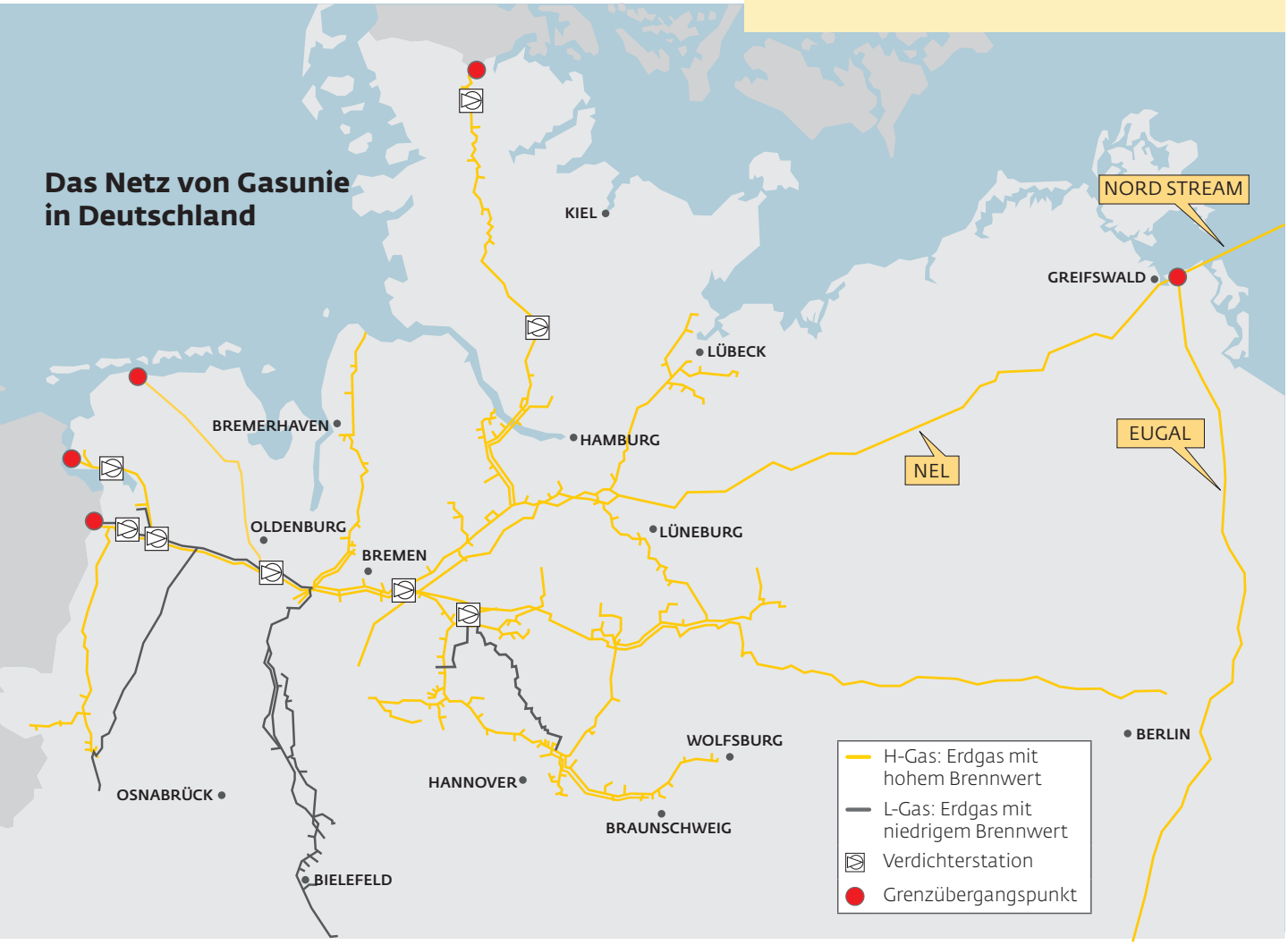
Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ist verantwortlich für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Erdgashochdruckleitungen nebst Begleitkabeln und anderem Zubehör (nachfolgend „Gasunie-Anlagen“ genannt).

Im Interesse von Sicherheit und Umweltschutz, insbesondere zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Gasunie-Anlagen und Personen in deren Umfeld durch Baumaßnahmen Dritter, bitten wir Sie, die nachfolgenden Anweisungen sorgfältig zu lesen und zu beachten. Ferner verweisen wir u. a. auf das DVGW-Regelwerk, hier im Besonderen auf die GW 315 sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln.

So leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um nachhaltig Leitungs- und Personenschäden zu vermeiden.

Gasunie Deutschland Daten & Fakten

Länge Pipelinenetz	4.300 Kilometer
Anzahl Verdichterstationen	9
Gastransport	rund 250 TWh
Gasqualitäten	H- und L-Gas
Hauptverwaltung	Hannover
Mitarbeiter	rund 250



2. Grundsätze

Gasunie-Anlagen liegen grundsätzlich in Schutzstreifen, die in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert sind. Die Breite der Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen beträgt je nach Leitungsdurchmesser bis zu 12 m. Im Schutzstreifen sind alle baulichen und sonstigen Maßnahmen, die die Sicherheit dieser Anlagen gefährden oder beeinträchtigen könnten, verboten. Hierzu zählt auch das Lagern und Abstellen von Gerätschaften und Materialien sowie die Veränderung des Geländeniveaus. Weiterhin sind Maßnahmen außerhalb der Schutzstreifen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen haben können, unzulässig. Dazu gehören z. B. Bohr-, Vortriebs- und Rammarbeiten in einer Entfernung bis 20 m, Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 850 m, Sprengarbeiten in einer Entfernung bis 1000 m und Hochspannungsbeeinflussungen bis 1000 m. Eine Veränderung des Geländeniveaus im Näherungsbereich des Schutzstreifens ist mit der Gasunie abzustimmen.

Die auf die Leitungen hinweisenden Schilderpfähle befinden sich nicht immer direkt auf der Leitungsachse. Daher kann der genaue Leitungsverlauf in der Örtlichkeit nicht durch Fluchten der Schilderpfähle ermittelt werden.

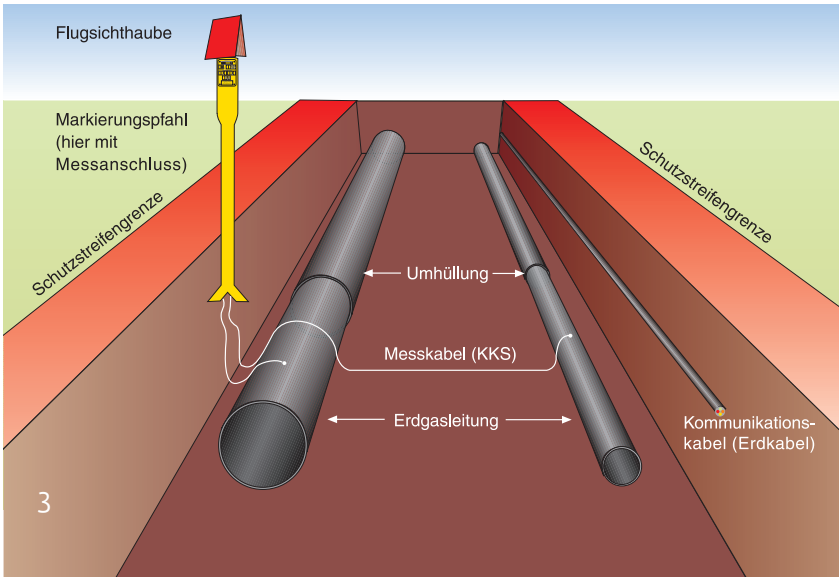
Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht für bereits im Baufeld liegende Leitungen und Kabel Dritter liegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beim ausführenden Unternehmen der geplanten Maßnahme. Aber auch der Vorhabenträger trägt eine Verantwortung und hat im Rahmen der Planung bereits vorhandene Anlagen zu erfassen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Anfrage ist frühzeitig im Rahmen der Planung, mindestens jedoch drei Wochen vor Baubeginn, zu stellen.

Aufwändige Sicherungsmaßnahmen oder Umlegungen der Erdgasleitungen können ein Jahr oder mehr in Anspruch nehmen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Gasunie. Bei Beginn der Maßnahme muss die Stellungnahme der Gasunie mit den entsprechenden Bestandsunterlagen und der Schutzanweisung auf der Baustelle vorliegen.

Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn aller Maßnahmen im Schutzstreifen, Kontakt zu dem zuständigen in der Stellungnahme aufgeführten Leitungsbetrieb aufzunehmen.

Den Anweisungen des Gasunie-Mitarbeiters zum Schutz der Anlage ist unbedingt Folge zu leisten. Die Gasunie-Anlage muss auch während der Bauzeit jederzeit zugänglich sein. Ein Streifen von jeweils 2 m Breite beiderseits der Gasunie-Anlage ist sichtfrei und begehbar zu halten.



3. Einweisung / Schutzmaßnahmen / Bauausführung

Nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Gasunie ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahme ein Vor-Ort-Termin mit dem zuständigen Leitungsbetrieb gemäß der vorliegenden Stellungnahme zu vereinbaren.

Im Zuge des Vor-Ort-Termins erfolgt eine Absteckung / Markierung der betroffenen Gasunie-Anlagen sowie eine entsprechende Einweisung des Bauausführenden in die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorgehensweisen und die örtlichen Gegebenheiten.

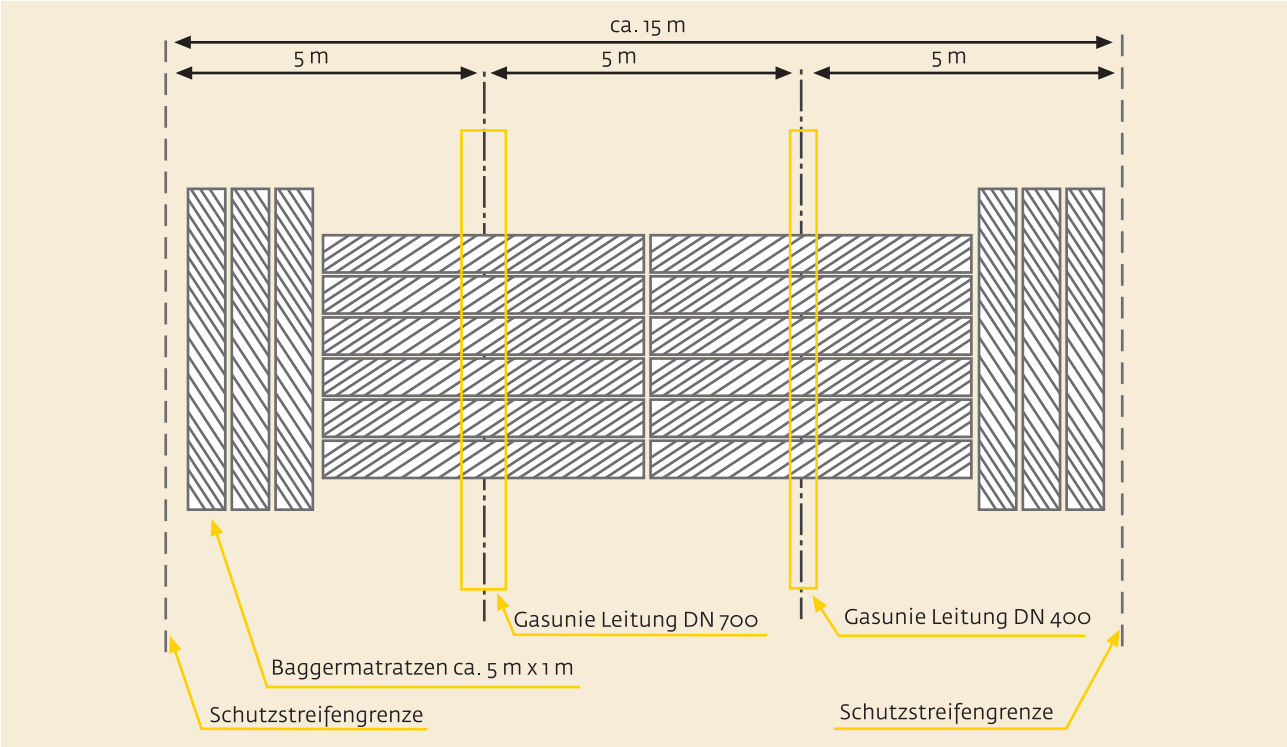
Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind neben dieser Anweisung die hierfür gültigen Regeln der Technik zu beachten. Gegebenenfalls ist im Beisein eines Gasunie-Mitarbeiters eine Suchschachtung zur exakten Feststellung der Leitungsachse durchzuführen. Die notwendigen Erdarbeiten sind im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen in Handschachtung auszuführen. Generell sind alle Arbeiten im Schutzstreifen nur unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeiters zulässig. Eine Handschachtung mit Maschinenunterstützung und der Einsatz sonstiger Baumaschinen bedürfen im Einzelfall der gesonderten Freigabe durch die Gasunie-Aufsichtsperson.

Anpflanzungen und Bewuchs

Das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen im Schutzstreifen ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze die erdverlegten Anlagen nicht gefährden. Ein Austreiben von Wurzeln in den Schutzstreifen sowie ein Kronenschluss ist zu verhindern.

Befahren des Schutzstreifens

Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen nicht mit schweren Fahrzeugen



Muster für die Verlegung von Baggermatratzen

befahren werden, ohne dass eine Sicherung, z. B. mittels Baggermatratzen oder ähnlichen Materialien, erfolgt ist.

Kabel- und Leitungsverlegungen
Im Falle einer Kreuzung muss zwischen der neu zu errichtenden Anlage und der bestehenden Gasunie-Anlage grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. Wird eine Kabelanlage errichtet, ist diese innerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlage in einem Schutzrohr zu verlegen. Kabel- und Kanalschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen vorzusehen.

Die Unterkreuzung der Gasunie-Anlagen ist dabei möglichst in offener Bauweise durchzuführen. Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlage mittels geschlossenem Bauverfahren (z. B. durch Pressung oder HDD-Verfahren) durchgeführt werden müssen, darf der lichte Abstand zwischen den Anlagen 2 m nicht unterschreiten. Eine möglichst rechtwinklige Kreuzung der Gasunie-Anlage ist anzustreben. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. Schutzstreifenüberlappungen sind zu vermeiden. Eine Überlappung von Schutzstreifen bedarf der besonderen Genehmigung durch Gasunie.

Bebauung
Jegliche Bebauung im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ist unzulässig. Des Weiteren dürfen keine Dachüberstände in den Schutzstreifen hineinragen. Bebauungen in einem Sicherheitsstreifen von 50 m beiderseits der Leitungsachse bedürfen einer besonderen Prüfung durch die Gasunie.

Gasunie ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bauliche Anlagen sind so anzulegen, dass jederzeit ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage möglich ist, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der baulichen Anlage kommen kann.

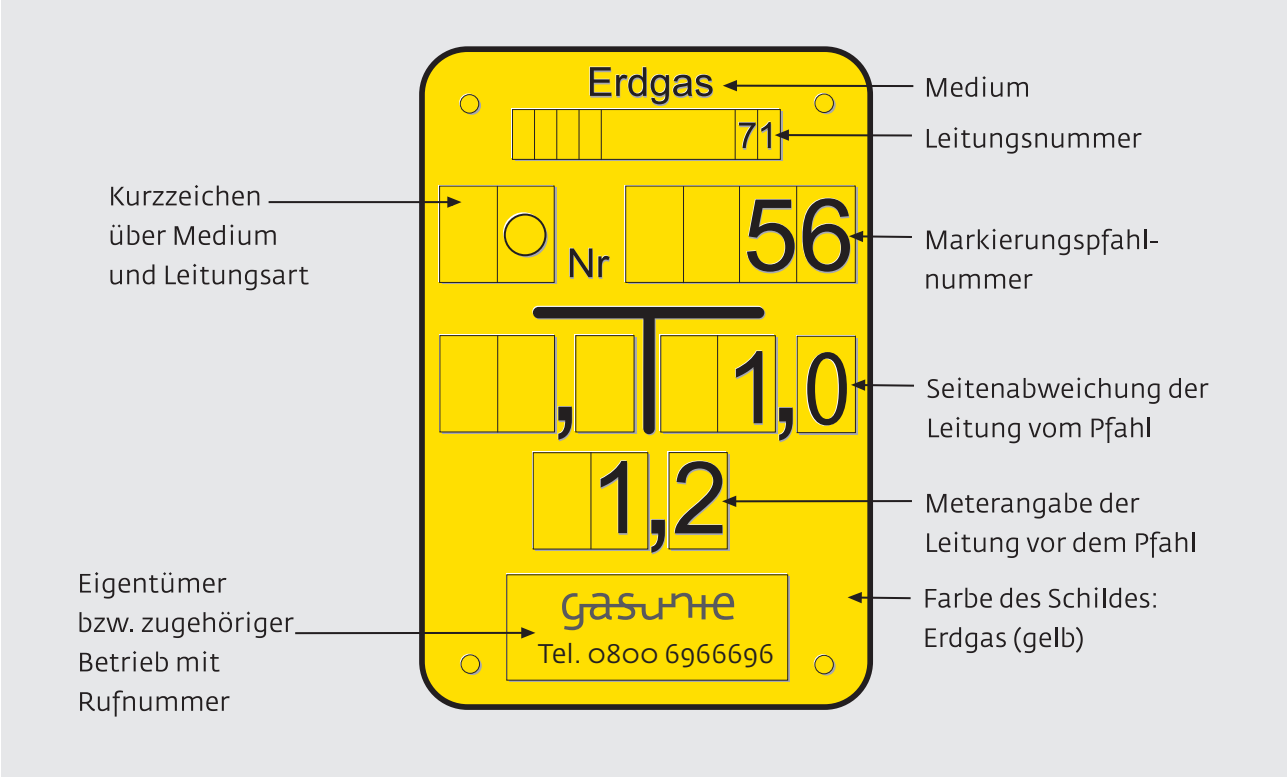
Straßen- und Wegebau
Bei Straßenverbreiterungen und neu geplanten Straßen sind Gasunie detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die eventuell notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen prüfen und festlegen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwändige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum von einem Jahr oder mehr zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.

Bei Straßensanierungen sind das eventuelle Aufnehmen der Fahrbahndecke sowie das Erstellen der neuen Fahrbahndecke im Schutzstreifen erschütterungsfrei durchzuführen.

Weitere mögliche Maßnahmen
Veränderungen des Geländeniveaus, Erstellen von Entwässerungsgräben sowie Tiefenlockerungsmaßnahmen sind im Schutzstreifen unzulässig.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist das ursprüngliche Gelände im Schutzstreifen der Gasunie-Anlage wiederherzustellen.

Baugruben dürfen erst nach Freigabe durch die Gasunie wieder verfüllt werden.



Muster einer Hinweistafel an einem Schilderpfahl

4. Unterrichtung / Betrieb / Reparatur

Der Unternehmer und die Gasunie sind verpflichtet, sich einander und unverzüglich über festgestellte und drohende Schäden und Störungen zu unterrichten.

Muss eine Änderung oder Reparatur an Versorgungsleitungen oder an Gasunie-Anlagen vorgenommen werden, so sind alle Beteiligten zu verständigen.

Falls ein Eingriff in Notfällen keinen Aufschub duldet, ist die Leitzentrale unverzüglich zu informieren. Die Leitzentrale der Gasunie ist Tag und Nacht besetzt und leitet den Kontakt an die zuständige Bereitschaft weiter.

5. Haftung

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Arbeiten im Bereich der Gasunie-Anlage entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit des Bauunternehmers bzw. seiner Bediensteten oder Beauftragten wird dadurch nicht eingeschränkt.

6. Maßnahmen im Schadensfall

Sämtliche tatsächlichen oder vermuteten Beschädigungen von Gasunie-Anlagen sind unverzüglich dem aufsichtführenden Gasunie-Mitarbeiter oder der Leitzentrale zu melden.

Die Leitzentrale der Gasunie ist unter der Telefonnummer

0800 6966696

Tag und Nacht zu erreichen.

Gegebenenfalls sind sofortige Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren einzuleiten.

Bei Gasaustritt sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Zündquellen vermeiden
- Maschinen und elektrische Geräte ausschalten
- Gefahrenbereich räumen und absichern
- Schadensmeldung an Gasunie
- ggf. Polizei und/oder Feuerwehr informieren

Sämtliche ggf. sofort notwendig werdende und weitergehende Maßnahmen sind mit den Mitarbeitern des zuständigen Leitungsbetriebes der Gasunie abzustimmen.

Der verantwortliche Verursacher hat vor Ort zu verbleiben und dafür Sorge zu tragen, dass sich keine weiteren Personen der beschädigten Stelle nähern, bis ein Gasunie-Mitarbeiter eintrifft und über die näheren Umstände informiert wurde.

Plananfragen / Leitungsauskunft:

Bitte stellen Sie die an uns gerichteten Anfragen zu Leitungsauskünften direkt über das BIL-Portal unter **https://portal.bil-leitungsauskunft.de** ein

Die Leitungsauskunft.

oder wenden Sie sich direkt an:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Postfach 51 04 49, 30634 Hannover
Telefon 0511 640607-2463
Fax 0511 640607-2799
E-Mail plananfragen@gasunie.de

Kontaktdaten der Standorte:

Eckel:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Vaenser Dorfstraße 45, 21244 Buchholz i. d. N.
Telefon 04181 3403-65

Embsen:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
In der Grund 85, 28832 Achim
Telefon 04202 7640-45

Folmhusen:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Holter Weg 35, 26817 Rhauderfehn
Telefon 04952 92800-65

Hannover:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Pasteurallee 1, 30655 Hannover
Telefon 0511 640607-1045

Quarnstedt:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Am Diecksbarg, 25563 Quarnstedt
Telefon 04822 37887-65

Schneiderkrug:
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Husumer Straße 37, 49685 Schneiderkrug
Telefon 04447 809-65

Notfallnummer
Tag und Nacht besetzt:

0800 6966696

gasunie

Stand 11/2021